

Verdichtung der Wohnbebauung, Innenhöfe sollen erhalten bleiben
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01826 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12755

Anlage:
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01826

Beschluss des Bezirksausschusses des 02 . Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt vom 20.11.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 09.11.2017 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01826 (Anlage 1) beschlossen.

Ein Bürger stellte in o.g. Bürgerversammlung die Behauptung auf, dass "die Regierung von Oberbayern pauschal alle Münchner Innenhöfe aus dem Denkmalschutz herausgenommen hätte." Er beantrage, "diesen Zustand rückgängig zu machen, weil Münchens Baubestand nicht nur aus Straßenfassaden besteht und bezahlbarer Wohnraum dem Abriß überantwortet wird."

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Der Antrag des Bürgers bezieht sich tatsächlich auf ein Anwesen in der Fraunhoferstraße.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Die Behauptung, wonach die Regierung von Oberbayern pauschal alle Münchner Innenhöfe "aus dem Denkmalschutz herausgenommen" hätte, ist nicht richtig. Als Baudenkmäler können Vorder- und/oder Rückgebäude in die Denkmalliste eingetragen sein. Für Streichungen aus der Denkmalliste ist gem. Art. 12 Bayer. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) als staatliche Fachbehörde alleine zuständig. Eine Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern ist nicht gegeben. Das BLfD teilte mit, dass ein Blick in den Bayerischen Denkmalatlas (<http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/bayernviewer>) und in die darin abrufbare Denkmalliste belegt, dass Rückgebäude sowohl im Bereich der Fraunhoferstraße als auch im gesamten Stadtgebiet München nach wie vor als Einzelbaudenkmäler ausgewiesen sind, sofern die Kriterien des Art. 2 BayDSchG gegeben sind.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01826 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes am 09.11.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die im Antrag getätigte Aussage, dass "die Regierung von Oberbayern pauschal alle Münchner Innenhöfe aus dem Denkmalschutz herausgenommen" habe, nicht richtig ist.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01826 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV, IV/20 V
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

8. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/6
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3